

**Ordnung über den
Zugang und die Zulassung
für den berufsbegleitenden Masterstu-
diengang Innovationsmanagement der
Fakultät II Informatik, Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 25.02.2010

Die Fakultät II Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG die folgende Ordnung beschlossen. Sie wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Erlass vom 04.02.2010 – 27.5 – 74508 – 138 – genehmigt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsausschuss
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Innovationsmanagement der Fakultät II Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem berufsbegleitenden Masterstudiengang Innovationsmanagement der Fakultät II Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem mindestens gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben

hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt

sowie

- b) eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nach dem Erststudium

und

- c) die besondere Eignung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung nachweist.

(2) Die besondere Eignung für das Studium wird vom Zulassungsausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen und des von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzureichenden Motivationsschreibens festgestellt. Der Zulassungsausschuss kann von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen, die Vorlage eines qualifizierten Gutachtens oder die Teilnahme an Kenntnisprüfungen verlangen.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist eine Bewertung des Grads der Eignung von mindestens vier Punkten.

Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

- a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelorabschluss bzw. diesem mindestens gleichwertiger Abschluss)
 - 1,00 – 1,50 = 4 Punkte,
 - 1,51 – 2,50 = 3 Punkte,
 - 2,51 – 3,50 = 2 Punkte,
 - ab 3,51 = 0 Punkte.

- b) Bewertung der persönlichen Eignung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen und des Motivationsschreibens, die berücksichtigt,

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen, Interessen und beruflichen Kompetenzen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit der angestrebten beruflichen Tätigkeit identifiziert und
3. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist.

Dabei werden für jeden der drei Parameter nach Abs. 3 b entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,
1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe der Einzelbewertungen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der berufsbegleitende Masterstudiengang Innovationsmanagement beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 2 bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bis zum 01. März für das Sommersemester und bis zum 01. September für das Wintersemester eingegangen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewerbung auch nach dem genannten Termin bis zum 15. Oktober (Wintersemester) bzw. 15. April (Sommersemester) eingereicht werden. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache bzw. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweis über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b),
2. Darstellung des beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildung,
3. Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studium angestrebten Zielen (Motivationsschreiben).

§ 4

Zulassungsausschuss

(1) Die Fakultät II Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bildet einen Zulassungsausschuss aus Mitgliedern der Fakultät, Lehrenden des Masterstudiengangs sowie Mitgliedern des C3L.

Dem Zulassungsausschuss gehören an:

- 2 Mitglieder aus der Professorengruppe,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudiengangs mit beratender Stimme, ergänzend stellvertretende Mitglieder.

(2) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 5

Zulassungsverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der festgestellten Eignung zugelassen. Einzelheiten zur Feststellung der besonderen Eignung sind im § 2 geregelt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem Grad der Eignung. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(2) Im Übrigen bleiben die für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unberührt.

§ 6

Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Absatz 1 gilt sinngemäß; ggf. werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. April für das Sommersemester und zum 15. Oktober für das Wintersemester, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht in Kraft.